R.E.H. - Schema - *Haltung*

dauerhafte
Haltung von Wildtieren

Wann?

- nicht anzustreben, nur in Ausnahmefällen:
  - Arten, die für Dauerhaltung geeignet sind
  - für Naturerziehung
  - für wissenschaftliche Zwecke
    - für diese Tiere gilt Verkaufsverbot (BWildSchV)
    - Befreiung von Besitzverbot durch Bescheid notwendig
- es besteht nun eine Kennzeichnungspflicht (§ 12 BArtSchV)

Wo?

- in "***Zoos***" nach Art. 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999
- darunter fallen ebenfalls Tierparks, Tiergarten, Wildparks etc.
- zugelassene Auffangstationen

Wie?

- Haltung erfolgt unter Bedingungen, die den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung tragen
- mit artgerechter Ausgestaltung der Gehege
- mit tiermedizinischer Vorbeugung und Behandlung, sowie artgerechter, gesunder Ernährung

Wer (nicht)?

- Privatpersonen dürfen **KEINE** Wildtiere **halten** (Bundesnaturschutzgesetz §44)
- nach §45 BNatSchG ist es erlaubt, hilfsbedürftige Wildtiere aufzunehmen, zu versorgen und nach deren Genesung wieder in die freie Natur zu entlassen bzw. direkt an fachkundige Personen, geeignete Institutionen abzugeben

gesetzliche Grundlagen

- Tierschutzgesetz §§ 1, 2, 3, 11
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 39, 44, 45
- Art. 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999

© Wildtiertutorial für Öffentlichkeit & Einsatzkräfte - Klinik für Vögel - LMU München/Wildtierhilfe Bayern e.V.